

Satzung

der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim zur Verschonung im Abrechnungsgebiet „Ortslage Stackeden-Elsheim“ gemäß §12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim vom 17.12.2018

Der Ortsgemeinderat Stackeden-Elsheim hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in seiner Sitzung vom 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gemäß §10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von §10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, verschont werden.

Im Abrechnungsgebiet der „Ortslage Stackeden-Elsheim“ werden die folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen gemäß Anlage 1 erstmals nach dem Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt, da sie Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Leimenkaute III | 2020 |
| 2. In den Acht Morgen | 2025 |
| 3. Kleinfeld III | 2029 |
| 4. In den acht Morgen „Restfläche“ Hausnummer 31 – 39 | 2032 |
| 5. Kleinfeld III, Teil 2 | 2034 |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Stackeden-Elsheim, den

Thomas Barth
Ortsbürgermeister